



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Die GAP nach 2020 und der MFR 2021-2027

Treffen der deutschen LAG'en, Merseburg 13.11.2019

bmel.de

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027

KOM-Vorschlag Gesamtvolumen

- MFR Gesamtvolumen in Höhe von 1.279 Mrd. Euro für sieben Jahre bzw. 1,114 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU 27 (ohne Großbritannien).
- Agrar- und Kohäsionspolitik sollen künftig 60% (statt bisher 73%) der gesamten Ausgaben ausmachen.
- Höhere Ausgaben u.a. für den Schutz der Außengrenzen, Sicherheit/Verteidigung, Migration, Außenhandeln sowie Forschung/Jugend.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027

KOM-Vorschlag GAP Volumen

- 365 Mrd. € insgesamt für die GAP 2021-2027
- Rückgang 17,5 Mrd. Euro bzw. 5 % im Vergleich zum Erhalt des Status quo (nominale Konstanz) wie im Koalitionsvertrag angestrebt
- 1.Säule: 286 Mrd. € (- 2 %); 2.Säule: 79 Mrd. €, - 15 % !
- DEU: Rückgang GAP insgesamt 2021-2027: - 2,6 Mrd. €
 - Rückgang Direktzahlungen (-3,9%): -195 Mio. € pro Jahr
 - Rückgang ELER (-15 %): -179 Mio. € pro Jahr

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027

Verhandlungen

- Rat beschließt MFR-Verordnung einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Art. 312 AEUV)
- Entscheidung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs
- Wesentliche Elemente der GAP sind Teil der MFR-Verhandlungen:
 - GAP Volumen; Klimabeitrag GAP (KOM-Vorschlag 40%); Angleichung der Direktzahlungen je ha zw. EU MS; Degression/Kappung der Direktzahlungen; Flexibilität zwischen den Säulen; ELER Kofinanzierungssätze;
- Die bislang angestrebte Einigung in 2019 unwahrscheinlich; Einigung voraussichtlich erst im Februar/März 2020; im Anschluss noch Zustimmung des EP erforderlich.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027

Verhandlungsposition Deutschland

- Ausgangspunkt der Verhandlungen **1 % des BNE** (wie vier weitere EU-MS) - erhöht den Druck auf das GAP-Budget
- Faire Lastenteilung, die ein angemessenes Verhältnis von Einzahlungen und Ausgaben erfordert (= Rabatte)
- Engere Verknüpfung zwischen nationalen Strukturreformen im Rahmen des Europäischen Semesters und EU-Mitteln
- Engere Bindung zwischen EU-Ausgaben und Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze.
- Zurzeit noch keine Position zu einzelnen Politikbereichen wie der GAP, jedoch soll die Verlässlichkeit etablierter Politiken nicht in Frage gestellt werden.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027

Verhandlungsposition BMEL

- Angemessenes GAP-Volumen gemäß Koalitionsvertrag ist erforderlich
- Degression/Kappung der Direktzahlungen freiwillig
- Kritisch gegenüber weiterer Angleichung der Direktzahlungen zwischen den EU MS
- Hohe Flexibilität für die Verteilung der Mittel zwischen den Säulen gemäß KOM-Vorschlag (max. 32 %, davon max. 15 % außerhalb des engeren Landwirtschaftsbereichs möglich)
- Anteil D an Direktzahlungen ist wesentlich höher als Anteil DEU an ELER; Verteilungsdiskussion 1. und 2. Säule sowie Länderverteilung auf 2.Säule (**ELER**) ist daher erst nach Entscheidung MFR sinnvoll

Der MFR und die GAP

- Mindestens 5% der ELER-Mittel sind für LEADER vorzusehen, Aussage bezieht sich aber auf einen Mitgliedsstaat !
- Mindestens 30% der ELER-Mittel für Umwelt-/Klimaziele (ohne Ausgleichszulage)

GD1

GD1

Nicht Gegenstand der MFR Verhandlungen. Müsste in den Teil der GAP Strategieplan VO verschoben werden. MFR beinhaltet nur den Klimabeitrag!

Goertz, Dieter; 30.10.2019

Die GAP-Strategieplan-VO

- Ein einziger Strategieplan für D für die 1. und 2. Säule der GAP
- Möglichkeit regionaler Unterkapitel, um regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen
- Ergebnis- statt Compliance-Orientierung
 - Rückfluss Kom an MS wird durch Zielerreichung, gemessen an Outputs und Ergebnissen und darstellt durch Indikatoren, determiniert
 - System der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen an Begünstigte soll stärker dem Mitgliedsstaat überlassen werden, eine Chance auch für LEADER ?
 - Mehr Orientierung an Aufwand und tatsächlichem Risiko
 - Öffentliche Vergabe als systemischer Prüfpunkt, nicht mehr in jedem Einzelfall
 - Einsatz von Pauschalen, Pauschalsätzen, standardisierten Einheitskosten, Einzelfallpauschalen
 - Sonderregelungen für kleinere Förderbeträge

Die GAP-Strategieplan-VO, der Zeitplan

- Bisher keine allgemeine Ausrichtung des Rates zur GAP-SP-VO
- Erste Stellungnahmen des (alten) EP sollen wohl im Grundsatz durch das neue EP übernommen und weiterentwickelt werden
- Noch keine Trilog-Verhandlungen mit dem EP (Anders als bei den Strukturfonds !)
- Kommission: VO einschließlich Durchführungs-VO und delegierter VO werden so rechtzeitig verabschiedet, dass GAP-SP-Plan zum 1.1.2022 in Kraft treten könnte. Förderfähigkeit grundsätzlich ab Programmeinreichung, aber nicht vor dem 1.1.2022
- Haltung BMEL+ Bundesländer: Frühestens 1.1.2023. Programmierung 1.Säule (Direktzahlungen, Konditionalitäten, Öko-Schemes) muss durch Bundesgesetz geregelt werden, schwierige Abstimmung in der Bundesregierung und mit den Ländern. Integration der Sektor-VO in den einzigen GAP-SP-Plan ist Neuland.
- **In jedem Fall: Notwendigkeit einer Übergangs-VO**

Der Übergang zwischen den Förderperioden

- Das Kommissions-Dilemma: Sicherung der Förderkontinuität versus Gefahr, dass Mittel der neuen Förderperiode durch die alten Vorgaben prädestiniert werden !
- Zusätzliches technisches Problem wegen Übergang von Compliance-Orientierung zur Ergebnis-Orientierung, in welches System gehören die Vorhaben, die auf Basis der Übergangs-VO bewilligt wurden ?
- Gegenüber dem Status-Quo wird sich die Ausrichtung der neuen Förderung vor allem in einer stärkeren Umweltorientierung äußern.
- Kaum Veränderungen zum Status-Quo im investiven ELER-Bereich inkl. LEADER; entsprechend gering die Gefahr der Prädestinierung.
- Finanzierung: Fortschreibung auf Basis des Finanzplans der alten Förderperiode ? Vorgriff auf Finanzplan der neuen Förderperiode ? Vermutlich in Abhängigkeit vom Fortschritt zu den MFR-Verhandlungen

Der Übergang zwischen den Förderperioden

- Erste Regelungen zur Zeit nach 2020 bezüglich bestehende Vorgaben mit altem Geld:
 - Die ELER-VO bleibt als Rechtsgrundlage einer Förderung auch nach 2020 bestehen, bis sie von einer neuen Rechtsgrundlage abgelöst wird.
 - Vermutlich sind daher Bewilligungen auch noch während N+3 möglich
 - Mittel der alten Förderperiode können zur Vorbereitung genutzt werden, aber mögliche Ungleichbehandlung, wenn bestehende LAG'en die LES-Genese aus derzeitigen Mitteln tätigen. Ex-Post-Analyse unproblematisch

Übergangsregelung 1. Entwurf der Kommission 31.10.19

Potentielle Regelungen für bestehende Vorgaben, aber neues Geld

Vorraussetzung: MFR und GAP-SP-VO sind in Kraft

Jahresscheibe aus dem MFR für 2021 wird zur Verfügung gestellt, für den ELER für D rd. 1 Mrd.€ (EU-27:11,2 Mrd.€)

Alternative 1: Die Mittel für Neubewilligungen gehen 2020 aus. Die MS (in D Bundesländer) verlängern das bestehende Programm, Regelung gilt nur für 2021, dann aber n+3 bis 2024 !

- Übernahme der Kosten überjähriger inv.ELER-Maßnahmen, wenn im neuen GAP-SP-Plan programmiert und mit den neuen Kofinanzierungssätzen
- Es gelten im Übrigen die Bewilligungsbedingungen der alten Förderperiode.
- Für LEADER: es gelten bereits die Bedingungen der Art.25-28 der künftigen Dach-VO

Alternative 2: Mittel der bestehenden Förderperiode reichen noch aus, ebenfalls Programmverlängerung, Jahresscheibe 2021 wird auf 2022 ff verteilt (Alternative vermutlich in D nicht so relevant)

Der Übergang zwischen den Förderperioden

- Klärungsbedarf bzw. Forderungen an Übergangs-VO
 - Wir brauchen schnell Klarheit über die Ausgestaltung des Übergangs
 - Für alle Vorhaben, die noch nach der bestehenden ELER-VO aber schon mit Mitteln der neuen Förderperiode bewilligt werden muss noch das alte System der Compliance-Orientierung gelten
 - Das LES-Auswahlverfahren muss unabhängig von der Einreichung und Genehmigung des GAP-SP-Plan durchgeführt werden können.
 - 2021 müssen auch die z.Zt. ausgewählten LAG'en von den Mitteln gem. Übergangs-VO profitieren können, auch wenn bereits die Ar
 - Die Ausfinanzierung des alten LAG-Managements sowie die Initialfinanzierung eines neuen Managements aus den Mitteln der neuen Periode sollte gesichert sein. Die Bedingungen für eine ELER-Beteiligung unterscheiden sich zwischen den unterschiedlichen Förderperioden kaum.